Kooperationsvertrag zum Studienangebot

Auswahlmenü Studiengang - Formulardaten bitte mit Adobe Reader eintragen

Zwischen dem Kooperationspartner -im Folgenden Praxispartner genannt-
Name:

Straße:
PLZ und Ort:
Telefonnummer:
E-Mail:
vertreten durch:
in der Funktion als:

und der

-im Folgenden GFTN genannt-

Gesellschaft zur Förderung
technischen Nachwuchses Darmstadt
e.V.
Schöfferstraße 3
64295 Darmstadt

vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Prof. Dr. Thomas Schröder

Präambel

Die Kooperationspartner arbeiten auf dem Gebiet des dualen beziehungsweise kooperativen Hochschulstudiums zusammen.

Zweck der Zusammenarbeit ist die Förderung der praxisnahen wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung mit dem Ziel eines Hochschulabschlusses auf Bachelor- oder Masterniveau. Die dualen/kooperativen Studienangebote, die Gegenstand dieser Zusammenarbeit sind, stellen einen Beitrag zur Innovation des Hochschulstudiums dar. Ihre Bedeutung liegt in der Verbindung von Studium und Berufspraxis. Von dieser Integration ist zu erwarten, dass sie sowohl im Studium als auch in der Berufstätigkeit für neue effizienzerhöhende Impulse sorgt.

Beteiligte an dualen/kooperativen Studienangeboten sind neben den kooperierenden Praxispartnern (Unternehmen, Behörden oder Institutionen) und den Studierenden die Hochschule Darmstadt und die GFTN. Die GFTN schließt mit potentiellen Praxispartner einen Kooperationsvertrag, der diese wiederum berechtigt, mit Studieninteressenten einen Studierendenvertrag zu schließen.

Die Kooperationspartner berücksichtigen die Qualitätskriterien der Dachmarke „Duales Studium Hessen“.

§ 1 Zusammenarbeit der Beteiligten

1) Die Kooperationspartner arbeiten gemeinsam auf dem Gebiet der dualen/kooperativen Hochschulausbildung von Studierenden zusammen. In dem Studienmodell verbringen die Studierenden die Projektphasen (Praxisphasen) gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung beim Kooperationspartner und führen dort auch die Abschlussarbeit durch.
2) Die Hochschule Darmstadt gewährleistet die Bereitstellung des erforderlichen Studienangebots außerhalb der betrieblichen Projektphasen entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Sie ist an den Projekten insbesondere bei der Festlegung der Projektziele sowie durch die Betreuung durch Mitglieder des Lehrpersonals beteiligt.
3) Der Kooperationspartner wirkt an dem Studienangebot insbesondere bei der Durchführung der Projektphasen mit. Er ermöglicht den Studierenden in den Projektphasen die Mitwirkung an geeigneten Praxisprojekten entsprechend den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung. In der Regel werden die Projekte beim Praxispartner durchgeführt. In besonderen Fällen können Projekte auch in anderen Betriebsstätten oder Zweigstellen durchgeführt werden. Der Kooperationspartner wirkt bei der Festlegung der Ziele der Projekte mit und benennt für die Studierenden eine für die Durchführung des Projektes verantwortliche Person.
4) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen, in denen Projektphasen durchgeführt werden, die durch die Studien- und Prüfungsordnungen festgesetzten Eignungsmerkmale für Studium und Praxis erfüllen. Die in der Praxis mit der Betreuung der Studierenden beauftragte Person sorgt dafür, dass dem zuständigen Lehrpersonal der Hochschule Darmstadt eine Überprüfung der Eignung der Arbeitsstätten sowie die Betreuung der Studierenden ermöglicht wird.
5) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die Studierenden für die Studienzeiten und Prüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule freizustellen.
6) An einer Kooperation interessierte Einrichtungen erhalten den vorliegenden Vertrag von der GFTN, der Hochschule Darmstadt oder aus dem Internetauftritt der h_da und reichen ihn unterzeichnet an der zuständigen Stelle ein (h_da Weiterbildung und Duales Studienzentrum).
7) Die GFTN ist für die Erhebung der Beiträge zuständig (siehe § 4).

§ 2 Abschluss und Beendigung von Studierendenverträgen

1) Der Kooperationspartner ist berechtigt in Abstimmung mit der GFTN mit zulassungsberechtigten Studieninteressierten einen Studierendenvertrag für das genannte Studienangebot abzuschließen (Studierendenvertrag, s. Anlage). Der Vertragsinhalt muss diesem Studierendenvertrag entsprechen. Abweichungen vom Text sind nur in Abstimmung mit der der Hochschule Darmstadt zulässig.
2) Die abgeschlossenen Studierendenverträge werden der Hochschule Darmstadt im Bewerbungszeitraum als digitale Kopie zur Verfügung gestellt.
3) Ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation verpflichtet sich der Praxispartner sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Studierendenvertrags.
4) Die Entscheidung über die endgültige Durchführung der einzelnen Studienangebote und die maximale Studierendenkapazität obliegt der Hochschule Darmstadt.
5) Wird ein Studierendenvertrag vor Ablauf des Studiums beendet, muss die Hochschule unverzüglich informiert werden. Relevante Informationen, die sich auf die Rechnungsstellung auswirken, sind vor der jeweiligen Rechnungsstellung bei der Hochschule einzureichen. Später eingehende Informationen werden nicht berücksichtigt, sodass der Betrag fällig wird.

§ 3 Gremien

1) Zwischen der Hochschule Darmstadt und dem Kooperationspartner können zur gegenseitigen Interessenabstimmung Gremien eingerichtet werden, insbesondere Kuratorien, Fachbeiräte, Qualitätszirkel.

§ 4 Kooperationsentgelte

1) Für die anteilige Finanzierung der verursachten Kosten sowie zur Förderung des oben genannten dualen/kooperativen Studienangebots werden von dem Praxispartner Beiträge erhoben, die dem Studienangebot zur Verfügung stehen.
2) Der Kooperationspartner zahlt pro Semester für jede vertraglich gebundene Person mit Studierendenstatus für die Vertragsdauer folgenden Betrag an die GFTN:

   Bitte auf der ersten Seite einen passenden Studiengang wählen...

3) Die Beitragserhebung erfolgt in jedem Jahr Ende Mai für das Sommersemester und Ende November für das Wintersemester.
4) Die Einzahlung der Beiträge für das genannte Studienangebot erfolgt auf das Konto der GFTN unter Angabe des Studienangebots.

§ 5 Vertraulichkeit und Datenschutz

1) Die Vertragspartner und ihre Erfüllungsgehilfen sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle internen Vorgänge und alle offensichtlich geheimen oder geschützten Daten des jeweils anderen Vertragspartners verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Vertragsende uneingeschränkt fort, es sei denn, dass die andere Vertragspartei auf die Vertraulichkeit ausdrücklich verzichtet hat.
2) Personenbezogene Daten werden gemäß den technischen und organisatorischen Maßnahmen der Hochschule Darmstadt gespeichert und verarbeitet.
3) Im Rahmen der Kooperation können Befragungen erhoben und Newsletter verschickt werden. Die Befragungen erfolgen über ein Online-Evaluations-Tool zum Zwecke der Bedarfsermittlung und Weiterentwicklung des Dualen Studienangebotes. Die Teilnahme ist freiwillig und die Empfänger von Newslettern können sich abmelden. Erhobene Daten werden ausschließlich für den jeweiligen, vorher bestimmten Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 6 Inkrafttreten / Laufzeit

1) Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und Genehmigung durch die zentrale Stelle „Duales Studium“ der Hochschule Darmstadt in Form der Erteilung eines Sichtvermerks wirksam. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 7 Kündigung/Haftung

1) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Semesterbeginn schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass laufende Studierendenverträge zwischen Praxispartner und Studierenden bis zum Abschluss des Studiums unter den Bedingungen des Kooperationsvertrages fortgeführt werden können.
2) Verletzt der Kooperationspartner seine Pflichten aus diesem Vertrag erheblich und anhaltend, so kann die GFTN den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen schriftlich kündigen.

3) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund und unter Angabe der Gründe bleibt hiervon unberührt.

4) Die Haftung der Vertragspartner gegeneinander, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen wird beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ihrem Umfang nach ist die Haftung beschränkt auf den unmittelbaren, vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden - außer bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Schlussbestimmung

1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.
2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen zu ihrer Wirksamkeit als solche gekennzeichnet sein. Sie können nur nach gegenseitiger Einigung der Kooperationspartner erfolgen und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3) Für diese Vereinbarung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Anlage

Studierendenvertrag
(Beispiel, kann nach Absprache zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden)

Ort, Datum	Ort, Datum
Vertreter/-in Praxispartner	Prof. Dr. Thomas Schröder Vorsitzender der GFTN

Sichtvermerk der Stelle „Duales Studienzentrum“ der Hochschule Darmstadt